

Verordnung zum Psychiatrie-Organisationsgesetz ¹⁾

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden

von der Regierung beschlossen am 10. Dezember 2002

I. Allgemeines ²⁾

Art. 1

¹ ⁴⁾Zuständige Departemente sind das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit für die Beiträge gemäss der Krankenversicherungs- und Krankenpflegegesetzgebung und das Departement für Volkswirtschaft und Soziales für die Beiträge gemäss der Behindertenintegrationsgesetzgebung. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zudem zuständig für die Aufsicht und die Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden.

Zuständigkeiten ³⁾

² ... ⁵⁾

II. Betriebs- und Rechnungsführung

Art. 2

¹ ⁶⁾Die Psychiatrischen Dienste Graubünden haben für die einzelnen Rechnungskreise (Kliniken, Gutsbetrieb, Heime) eigene Erfolgsrechnungen gemäss den Vorgaben des Kantons zu führen und auf Stufe Sachaufwandgruppen der Gesamtrechnung auszuweisen.

Rechnungsführung

² ... ⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

²⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

³⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

⁵⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 3¹⁾**Art. 4**Ertrags-,
Aufwand-
überschüsse

¹ Aufwandüberschüsse durch nicht anerkannte Kosten oder Einnahmenverluste sowie allfällige Ertragsüberschüsse sind getrennt nach Rechnungskreis vorzutragen.

² Aufwandüberschüsse durch nicht anerkannte Kosten oder Einnahmenverluste sind nach Möglichkeit durch Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit wettzumachen.

³ Ertragsüberschüsse sind getrennt nach Rechnungskreisen für die Deckung von Aufwandüberschüssen zu verwenden.

Art. 5Aufnahme von
Fremdmitteln /
Anlage von
Mitteln

¹ Die Finanz- und Liquiditätsbewirtschaftung der Psychiatrischen Dienste Graubünden ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu optimieren.

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind bei der Wahl der Finanzinstitute frei. Vor der Aufnahme von Fremdmitteln und der Anlage von Mitteln haben sie die Finanzverwaltung anzuhören.

³ Der Kanton stellt den Psychiatrischen Diensten Graubünden ein Darlehen in der Höhe des Aktivenüberschusses zur Verfügung. Das Darlehen ist nach Marktkonditionen zu verzinsen.

Art. 6²⁾

Versicherungen

Die Psychiatrischen Dienste Graubünden haben vor dem Abschluss von Versicherungsverträgen das Departement für Finanzen und Gemeinden zu konsultieren.

Art. 7

Revision

Die Revision der Jahresrechnung hat bis am 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

Art. 8Jahresbericht und
-rechnung

¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind von der Verwaltungskommission dem Departement bis am 15. Mai des Folgejahres zuzustellen.

² Die Genehmigung der Jahresrechnung durch die Regierung erfolgt sowohl für die engere als auch für die weitere Betriebsrechnung.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4292; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³ ¹⁾Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden dem Grossen Rat in der Junisession des Folgejahres zur Kenntnis gebracht. Im Jahresbericht sind die wichtigsten Leistungs- und Finanzdaten sowie Kennzahlen des Beitragscontrollings im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes aufzunehmen.

III. Budgetverfahren

Art. 9 ²⁾

Art. 10 ³⁾

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden haben dem Gesundheitsamt bis am 15. August den Budgetentwurf und bis am 15. Oktober das von der Verwaltungskommission verabschiedete Budget für die einzelnen Rechnungskreise einzureichen. Budgeteinreichung

² ... ⁴⁾

Art. 11 ⁵⁾

IV. Festsetzung des Kantonsbeitrages

Art. 12 ⁶⁾

Die Bemessung des Kantonsbeitrages erfolgt für die Kliniken durch das Gesundheitsamt und für die Heime und Arbeitsstätten durch das Sozialamt bis am 15. Juni des Folgejahres. Beitragsbemessung

² ⁷⁾Das Gesundheitsamt und das Sozialamt stimmen die Beitragsbemessungen in zeitlicher Hinsicht aufeinander ab.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

⁷⁾ Einfügung gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 13

1 ... 1)

2 ... 2)

3 ... 3)

Art. 14

1 ... 4)

² Die Regierung legt aufgrund der Gesamtrechnung den Beitrag des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden fest.

Art. 15⁵⁾**Art. 15a**⁶⁾

¹ Um drohende Verluste zu decken, sind Rückstellungen zu bilden.

² Werden für Beschaffungen oder Vorhaben budgetmässig bewilligte Mittel innerhalb der Rechnungsperiode nicht beansprucht, können zweckgebundene Reserven gebildet werden.

³ Rückstellungen und zweckgebundene Reserven sind im Einzelnen offen auszuweisen, bestimmungsgemäss zu verwenden und aufzulösen, sobald die Voraussetzungen für die Führung hinfällig sind.

V. Staatsrechnung**Art. 16**⁷⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

⁶⁾ Einfügung gemäss RB vom 13. Dezember 2005; tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35b Ziff. 2 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz, BR 506.060; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

VI. Mobilien- und Immobilienbewirtschaftung

Art. 17

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind für die Überwachung des Zustandes der Gebäude und Anlagen und für deren Instandhaltung zuständig. Zuständigkeiten

² Die Überprüfung des Zustandes der Gebäude und Anlagen sowie die Erhaltens- und Massnahmenplanung werden durch die Psychiatrischen Dienste Graubünden und das Hochbauamt gemeinsam wahrgenommen.

³ Für die Instandsetzung, Erneuerung und Veränderung der Gebäude und Anlagen ist das Hochbauamt zuständig.

⁴ ¹⁾ Die Details der Zusammenarbeit werden zwischen dem Hochbauamt und den Psychiatrischen Diensten Graubünden im Anhang zum Mietvertrag geregelt.

Art. 17a ²⁾

Mietverträge der Psychiatrischen Dienste Graubünden mit Dritten mit einem Mietzins über 50 000 Franken pro Jahr sind vor dem Abschluss dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zur Genehmigung zu unterbreiten. Mietverträge

VII. Schlussbestimmung

Art. 18

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 13. November 2007; tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.